

§§ 80-184I

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81313-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

straftat rechtswidrig und schuldhaft begangen werden soll,⁷⁴ erscheint mit Blick auf die systematische Verknüpfung mit der Staatsschutzklausel und das zu beurteilende Vorbereitungsstadium fraglich.⁷⁵

b) Staatsschutzklausel. Die Staatsschutzklausel ist inhaltlich dem § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a und b GVG nachgebildet. Der Gesetzgeber hielt dies für gut vertretbar, weil in dieser Bestimmung bereits Elemente des materiellen Strafrechts enthalten seien und diese durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Konkretisierung erfahren hätten.⁷⁶ In der Lit. begegnet diese Konstruktion teilw. Bedenken; die Staatsschutzklausel sei ein „problematischer Fremdkörper im materiellen Staatsschutzstrafrecht“, ihre unreflektierte Übernahme aus einer Kompetenznorm verkenne den strafbegründenden Charakter der Klausel bei § 89a.⁷⁷ Diese Kritik erscheint überzogen, wenn auch die Übernahme der genannten prozessualen Regelung in den Bereich des materiellen Strafrechts mit Blick auf die jeweils unterschiedliche Funktion durchaus nicht unproblematisch erscheint und der kritischen Reflexion bedarf. Der BGH hat das Verständnis des Gesetzgebers gleichwohl akzeptiert und hierin noch keine unzulässige Überdehnung der Strafbarkeit gesehen.⁷⁸ Die Staatsschutzklausel soll sich künftig nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung nicht mehr an § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a und b GVG, sondern an diejenigen in §§ 89c, 129a orientieren.⁷⁹

aa) Beeinträchtigen des Bestandes oder der Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation. Staat oder internationale Organisation: Die Staatsschutzklausel umfasst **sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch alle ausländischen Staaten.** Geschützt sind dabei alle völkerrechtlich anerkannten Staaten, unabhängig davon, ob sie nach hiesigem Verständnis als Rechts- oder Unrechtsstaaten anzusehen sind; auch die Unterstützung bzw. Billigung durch die deutsche Außenpolitik spielt keine Rolle.⁸⁰ Der Gesetzeswortlaut bietet keinen Anhaltspunkt für eine einschränkende Auslegung. Soweit dagegen vor allem mit Blick auf die ratio legis und völkerrechtliche Grundsätze Bedenken erhoben werden,⁸¹ überzeugen diese im Ergebnis nicht. Zwar ist ihnen insoweit zuzustimmen, als es in der Sache nicht ohne Weiteres verständlich ist, dass zahlreiche Auslandsverhältnisse ohne jeden Bezug zu Deutschland erfasst werden und die Aufklärung und Aburteilung solcher Delikte mit dem Instrumentarium der Strafprozessordnung die deutsche Justiz in vielen Fällen an den Rand ihrer Belastbarkeit bringen. Allerdings sprechen die völkerrechtlichen Gesichtspunkte der staatlichen Souveränität und Gleichheit sowie der Nichteinmischung dagegen, bei der Auslegung die innere Verfasstheit fremder Staaten als maßgeblich anzusehen.⁸² Zudem stellt die Strafnorm auf die Sicherheit fremder Staaten und mithin auf den Bestand anderer Völkerrechtssubjekte ab, nicht auf die jeweils dort

⁷⁴ Vgl. LK-StGB/Engelstätter Rn. 82 zur Rechtswidrigkeit; s. entsprechend zu § 129a BGH 20.4.2022 – AK 15 und 16/22, NStZ-RR 2022, 191 (192).

⁷⁵ S. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (106 f.) = NJW 2017, 2928 Rn. 15; 27.10.2015 – 3 StR 218/15, BGHSt 61, 36 (40) = NJW 2016, 260 Rn. 11.

⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 14/12428, 14 mit einem Hinweis auf BGH 22.12.2000 – 3 StR 378/00, BGHSt 46, 238 = NJW 2001, 1359 – sog. Eggesin-Entscheidung.

⁷⁷ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 14; SK-StGB/Zöller Rn. 12; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NSZ 2009, 593 (594 f.); Haverkamp FS Schöch, 2010, 381 (386 f.).

⁷⁸ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (233 ff.) = NJW 2014, 3459 (3464 f.); 27.10.2015 – 3 StR 218/15, NJW 2016, 260 (260 f.).

⁷⁹ BT-Drs. 20/11848, 21.

⁸⁰ Vgl. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (106) = NJW 2017, 2928 (2929); 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; OLG Stuttgart 4.2.2014 – 4 Ws 16/14, BeckRS 2014, 18036 Rn. 16; OLG München 15.7.2015 – 7 St 7/14, StV 2016, 505 (506); ablehnend etwa Gazeas/Grosse-Wilde StV 2018, 84; kritisch auch Weißer RW 2019, 453 (465 f.).

⁸¹ Vgl. Grosse-Wilde StV 2016, 506 (507 f.); Zöller StV 2016, 494 (496 f.); Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 19; SK-StGB/Zöller Rn. 14; Ambos JR 2017, 655 (657).

⁸² Vgl. allgemein zum Nichteinmischungsgebot BVerfG 30.1.2008 – 2 BvR 793/07, NVwZ 2008, 878 (879); s. auch Art. 2 Nr. 1 und 4 UN-Charta; Weißer RW 2019, 453 (466); Mayk, Tatbestandsprobleme des § 89a, 130 ff.

herrschenden Regierungen oder Regime. Eine Grenze kann dann erreicht sein, wenn die Bekämpfung des Unrechtsregimes nach völkervertrags- oder völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien gerechtfertigt ist.⁸³ Obschon im Übrigen Belange fremder Staaten nicht ohne Weiteres unter die Titelüberschrift „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ fallen, ist zu bedenken, dass in Deutschland unternommene Vorbereitungshandlungen oder solche mit Deutschlandbezug (vgl. § 89a Abs. 3, → Rn. 60 ff.) angesichts des damit einhergehenden Gewalt- und (auch internationalen) Konfliktpotentials durchaus den deutschen (demokratisch verfassten Rechts-) Staat ebenfalls beeinträchtigen können.⁸⁴ Hinsichtlich der praktischen Folgen hat der BGH – erkennbar das Beispiel Syrien vor Augen – ausgeführt, dass Sinn und Zweck der Norm sowie völkerrechtliche Grundsätze wie derjenige der Nichteinmischung eine zurückhaltende, die konkreten Umständen angemessen in den Blick nehmende Anwendung der Vorschrift auf ausländische Sachverhalte und dabei insbes. solche nahelegen, die sich in einem bereits lange andauernden bewaffneten Konflikt ereignen, der sich auf dem Gebiet eines ausländischen Staates oder mehrerer ausländischer Staaten zuträgt und insgesamt wesentlich durch massive Gewalthandlungen der an dem Konflikt beteiligten zahlreichen Parteien geprägt wird.⁸⁵ Soweit zur Strafverfolgung eine Ermächtigung nach Abs. 4 iVm Abs. 3 S. 2 erforderlich ist, können vernünftige Ergebnisse immerhin durch eine angemessene restriktive Handhabung erzielt werden. Die Forderung, in den übrigen Fällen, in denen ein ausländischer Staat betroffen ist, das Verfahren sofort einzustellen,⁸⁶ erscheint allerdings mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut der Norm und das Legalitätsprinzip bedenklich.⁸⁷

20 Unter den Begriff **internationale Organisation** ist nur eine öffentliche, nicht aber eine privatwirtschaftliche Organisation zu fassen.⁸⁸ Gemeint sind etwa öffentliche Organisationen auf zwischenstaatlicher bzw. völkerrechtlicher Ebene wie die Vereinten Nationen, die NATO, OSZE, WTO oder ein IStGH. Demgegenüber fallen Organisationen sonstiger Art, insbes. privater Natur, aber auch öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit wirtschaftlicher, kultureller oder karitativer Zielsetzung nicht unter die Norm.⁸⁹ Soweit internationale Organisationen geschützt sind, betrifft dieser Schutz ihren Bestand und ihre Sicherheit, der freilich organisationspezifisch zu bestimmen ist.⁹⁰

21 **Beeinträchtigung des Bestandes oder der Sicherheit:** Nach § 92 Abs. 1 beeinträchtigt den **Bestand** der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.⁹¹ Dies gilt sinngemäß auch, soweit ausländische Staaten erfasst werden. Die schwere staatsgefährdende Gewalttat muss sich nicht notwendigerweise gegen die Staatsbürger desjenigen Landes richten, dessen Bestand usw. gefährdet werden soll;⁹² auch eine Gewalttat zB gegen französische Staatsbürger in Spanien kann uU geeignet sein, die Sicherheit Spaniens zu beeinträchtigen.

22 Der Begriff der **Sicherheit** des Staates umfasst dessen innere und äußere Sicherheit.⁹³ Die **innere Sicherheit** ist der Zustand relativer Ungefährdetheit von Bestand und Verfas-

⁸³ Vgl. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (106 f.) = NJW 2017, 2928 (2929).

⁸⁴ S. zudem zur Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch Rückkehrer BT-Drs. 18/4087, 6 f.

⁸⁵ Vgl. BGH 27.10.2015 – 3 StR 218/15, NJW 2016, 260 (261). Zust. Zöller StV 2016, 494. Vgl. auch OLG München 15.7.2015 – 7 St 7/14, StV 2016, 505 (506).

⁸⁶ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas, 1. Aufl., Rn. 19; nun anders dort, 3. Aufl., Rn. 33.

⁸⁷ S. Für eine Einstellung „in weitest möglichem Umfang“ Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 33.

⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 6; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 7.

⁸⁹ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 20.

⁹⁰ Vgl. SK-StGB/Zöller Rn. 16; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 6; zur problematischen Gleichsetzung internationaler Organisationen mit Staaten Fahrner, ZStW 2020, 84 (95).

⁹¹ Im Einzelnen → § 92 Rn. 2 ff.

⁹² Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 4.

⁹³ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; BGH 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 6; Fahrner ZStW 2020, 84 (89 ff.).

sung gegenüber gewaltsamen Aktionen innerstaatlicher Kräfte, wobei insoweit die Fähigkeit eines Staates im Zentrum steht, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen. Sie wird in der Regel beeinträchtigt sein, wenn die vorbereitete Tat, so wie der Täter sie sich vorstellt, nach den Umständen geeignet wäre, das innere Gefüge eines Staates zu beeinträchtigen.⁹⁴ Auf den ersten Blick dürften selbst Anschläge mit hohen Opferzahlen kaum die Eignung aufweisen, derart gravierende Folgen für ein funktionierendes Staatswesen hervorzurufen.⁹⁵ Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht es jedoch aus, wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt. Hierfür kann es insbes. auch genügen, dass das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert wird, vor gewaltsamen Einwirkungen in ihrem Staat geschützt zu sein.⁹⁶ Diese Auslegung ist mit dem Wortsinn noch vereinbar; sie ist deshalb der Rechtsanwendung zugrunde zu legen. Eine restriktive Interpretation etwa dahin, dass die innere Sicherheit erst und nur dann beeinträchtigt wird, wenn die spätere Gewalttat der geplanten Tötung einer Vielzahl von Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln und aus politischen Beweggründen dient,⁹⁷ ist somit nicht veranlasst.⁹⁸ Sie widerspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers und führt dazu, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut als schwere staatsgefährdende Gewalttaten lediglich – sogar nur besonders verwerfliche – Tötungsdelikte in Betracht kommen. Allerdings genügt nicht irgendeine negative Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Der spezifisch staatsgefährdende Charakter des vorbereiteten Delikts ist insbes. dann zu bejahen, wenn die Tat der Feindschaft des Täters gegen das freiheitlich-demokratische Staats- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland entspringt und er seine potentiellen Opfer nur deshalb auswählt, weil sie dieses System als Amtsträger oder in sonstiger Weise repräsentieren, oder ohne jeden persönlichen Bezug lediglich deshalb angreift, weil sie Bürger oder Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sind oder sich im Bundesgebiet aufhalten.⁹⁹ Mithin kann es für die Frage der Staatsgefährdung auf Einzelheiten wie etwa die Prominenz der Opfer, die Öffentlichkeit oder Symbolträchtigkeit des Ortes und die Umstände der Tathandlung ankommen.¹⁰⁰

Äußere Sicherheit ist der Zustand relativer Ungefährdetheit gegenüber gewaltsamen Einwirkungen von außen; sie ist beeinträchtigt, wenn die Verteidigungsfähigkeit des Staates gegen solche Angriffe von außen erschüttert ist.¹⁰¹

Hinsichtlich der **Schwere der vorbereiteten Taten** sind an deren Eignung zur Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates weniger weitgehende Anforderungen zu stellen, als dies bei der Eignung zur erheblichen Schädigung eines Staates iSd § 129a Abs. 2 der Fall ist. Denn im Rahmen des Abs. 1 genügt schon eine „einfache“ Beeinträchtigung der Sicherheit. Demgegenüber verlangt § 129a Abs. 2 die „erhebliche“ Schädigung eines Staates. Eine Schädigung ist zudem qualitativ mehr als eine Beeinträchtigung.¹⁰²

bb) Beseitigen, Außergeltungsetzen oder Untergraben von Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff der **Verfassungsgrundsätze** ist in § 92 Abs. 2 im Einzelnen legal definiert und bereits nach dem Gesetzeswortlaut aus-

⁹⁴ BT-Drs. 14/12428, 14; BGH 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; → § 92 Rn. 12.

⁹⁵ Vgl. Becker Kriminalistik 2010, 568 (569); Walter KJ 2008, 443 (449 f.).

⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 6; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 5.

⁹⁷ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 16; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 593 (595).

⁹⁸ S. auch Mayk, Tatbestandsprobleme des § 89a, S. 106 ff.

⁹⁹ Vgl. BGH 24.11.2009 – 3 StR 327/09, NStZ 2010, 468; 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (236) = NJW 2014, 3459 (3464 f.); 22.8.2019 – StB 17/18, BeckRS 2019, 28508 Rn. 35.

¹⁰⁰ S. BGH 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; 27.10.2015 – 3 StR 218/15, BGHSt 61, 36 (39) = NJW 2016, 260 f.

¹⁰¹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; → § 92 Rn. 12; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 5.

¹⁰² Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 6.

schließlich auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen. Deren Verfassungsgrundsätze werden **beseitigt**, wenn sie förmlich abgeschafft werden, **außer Kraft gesetzt**, wenn sie faktisch zumindest zeitlich oder örtlich begrenzt nicht angewendet werden, und **untergraben**, wenn sie zwar formell bestehen bleiben, ihre Wirksamkeit jedoch herabgesetzt wird, indem sie insbes. unglaublich gemacht werden.¹⁰³ Diese Tatvariante dürfte in der Praxis aktuell keine bedeutende Rolle spielen.

- 26 **cc) Bestimmungs- und Eignungsklausel.** Die Tat muss **nach den Umständen bestimmt und geeignet sein, die oben dargelegten Folgen hervorzurufen**. Gemeint ist hiermit die geplante schwere Gewalttat, nicht aber deren – nach § 89a strafbare – Vorbereitung.¹⁰⁴ Zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung muss es nicht kommen.¹⁰⁵

- 27 Unter **Bestimmung** ist die Zielsetzung der Gewalttat zu verstehen; der Wille des Täters muss die möglichen Folgen der Tat umfassen.¹⁰⁶ Die Bestimmung kann vom Täter der Tat nach § 89a, vom Täter der Gewalttat oder von Hintermännern herrühren.¹⁰⁷ Soweit das Gesetz die Formulierung enthält, dass sich auch die Bestimmung „nach den Umständen“ richten soll, ist diese in gewisser Weise missverständlich.¹⁰⁸ Bei der Bestimmung geht es um die subjektive Vorstellung des Täters des § 89a von der Tat; eine derartige Zielsetzung ist entweder gegeben oder nicht und hängt nicht ihrerseits von den Umständen ab. Die Bestimmung kann allerdings (auch) aus den Umständen hergeleitet werden. So verstanden ist die Formulierung kein Tatbestandsmerkmal im engeren Sinne, sondern ein Beweisanzeichen, was allerdings nichts daran ändert, dass der Nachweis der konkreten Bestimmung nach den gängigen Regeln zu führen ist. Beispielsweise lässt sich aus der Waffenausbildung in einem terroristischen Trainingslager noch nicht ohne Weiteres ableiten, dass diese auf eine schwere staatsgefährdende Gewalttat gerichtet ist, zu der etwa paramilitärische Kampfhandlungen gegen einen Staat gehören können.¹⁰⁹

- 28 Die objektiv zu bestimmende **Eignung** richtet sich nach den (gleichsam fiktiven) Umständen, aus denen der terroristische Hintergrund der vorbereiteten Tat deutlich wird, etwa dem Ausmaß der Gewalttat, der Prominenz der Opfer, der Öffentlichkeit oder Symbolträchtigkeit des Ortes sowie der Tathandlung.¹¹⁰

- 29 Mit der Rspr. ist davon auszugehen, dass **nicht jede Gewalthandlung gegen Leib oder Leben** von Personen, die auf der Seite eines Staates **in einem bewaffneten Konflikt** kämpfen, für sich genommen die Voraussetzungen der Staatsschutzklausel erfüllt; die aufgezählten Merkmale sind insbes. nicht ohne Weiteres gegeben, wenn der Täter sich lediglich gegen Angriffe auf Leib und Leben etwa von gegnerischen Gruppierungen oder auch von Regierungstruppen in einem Bürgerkriegsgebiet verteidigen will.¹¹¹

- 30 **c) Konkretisierung der vorbereiteten schweren Gewalttat.** Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll Abs. 1 **nicht** voraussetzen, dass der Täter ein **schon im Detail geplantes Verbrechen** vorbereitet.¹¹² Weder die konkrete Art der Ausführung noch Zeit und Ort sowie potentielle Opfer müssen festgelegt sein. Es reicht vielmehr aus,

¹⁰³ Vgl. → § 92 Rn. 15; SK-StGB/Zöller Rn. 17; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 7.

¹⁰⁴ Vgl. BGH 27.10.2015 – 3 StR 218/15, BGHSt 61, 36 (39) = NJW 2016, 260; 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (235) = NJW 2014, 3459 (3464); Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 8.

¹⁰⁵ Vgl. SK-StGB/Zöller Rn. 13; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 8.

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14; BGH 27.10.2015 – 3 StR 218/15, BGHSt 61, 36 (39) = NJW 2016, 260; 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 6; Radtke/Steinsiek JR 2010, 107 (108); aA Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 3: Wissentlichkeit.

¹⁰⁷ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 8.

¹⁰⁸ Vgl. Fischer Rn. 22.

¹⁰⁹ BGH 3.4.2019 – StB 5/19, NJW 2019, 2105 (2106).

¹¹⁰ Vgl. BGH 4.4.2019 – AK 8/19, NStZ-RR 2019, 177; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 8.

¹¹¹ Vgl. BGH 27.10.2015 – 3 StR 218/15, NJW 2016, 260 (261); s. auch für eine geplante geheimdienstliche Tätigkeit 3.4.2019 – StB 5/19, NJW 2019, 2105 (2106); dagegen für eine geplante Teilnahme an Kampfinsätzen BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (106) = NJW 2017, 2928 (2930).

¹¹² Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14.

wenn der Deliktstyp der vorbereiteten Tat hinreichend bestimmt ist. Dies ist schon dann der Fall, wenn es sich nach der Vorstellung des Täters um eine Tat gegen das Leben nach den §§ 211 oder 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder § 239b handelt.¹¹³ Allerdings muss – weil die Vorbereitungshandlungen des Täters auf die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach Abs. 1 S. 2 gerichtet sein müssen – die geplante Tat jedenfalls bereits so weit konkretisiert sein, dass überprüft werden kann, ob sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.¹¹⁴ Weitergehende Anforderungen an die Konkretisierung der Tat – etwa mit Blick auf Tatort, Tatzeit und Tatopfer – sind nicht erforderlich.¹¹⁵ Bei diesem Verständnis enthält die Norm geringere Anforderungen als etwa § 30. Dies spiegelt sich auch beim Vorsatz des Täters wider. Ausreichend kann etwa die in Aussicht genommene Beteiligung an Kampfhandlungen im Rahmen der Auseinandersetzungen in Syrien sein, bei denen auch syrische Regierungssoldaten getötet werden sollten.¹¹⁶

2. Vorbereiten. a) Allgemeines. Tathandlung ist nach Abs. 1 S. 1 das Vorbereiten **31** einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Nach Abs. 2 S. 1 ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn der Täter eine der in Abs. 2 Nr. 1–3, Abs. 2a aufgeführten Tathandlungen verwirklicht. Damit wird die pönalisierte Tathandlung auf die einzelnen dort aufgeführten Tatmodalitäten beschränkt; die Vorbereitungshandlungen sind in Abs. 2 Nr. 1–3, Abs. 2a abschließend aufgelistet.¹¹⁷ Mit dieser eigentümlichen, jedenfalls im Bereich des materiellen Strafrechts **ungewöhnlichen Gesetzestechnik**¹¹⁸ verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots sicherzustellen.¹¹⁹ Dies ist insoweit gelungen, als die allgemeine, unspezifische Tathandlungsbeschreibung des Vorbereitens näher konkretisiert wird. Dem Bestimmtheitsgebot ist allerdings nur dann Genüge getan, wenn die einzelnen Handlungsalternativen der Abs. 2, 2a in ausreichendem Maße konkret gefasst sind. Insoweit verbleiben jedenfalls bezüglich einzelner Tatvarianten gewisse Zweifel.¹²⁰ Dabei ist im Blick zu behalten, dass der – allerdings ebenfalls im Wesentlichen allgemeine – Oberbegriff des Vorbereitens das Handlungsunrecht der Tat nach § 89a ausmacht; denn die in Abs. 2 Nr. 1–3, Abs. 2a umschriebenen Tathandlungen weisen durchweg einen eher neutralen Charakter auf.¹²¹

Allerdings muss das Vorbereiten **auf eine schwere staatsgefährdende Gewalttat** **32** nach Abs. 1 S. 2 gerichtet sein; die allgemeine Eignung genügt nicht.¹²² Unter Umständen kann es ausreichen, dass Zwischenerfolge von Handlungen nach Abs. 2 Nr. 1–3, Abs. 2a für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ausgenutzt werden können.¹²³ Es besteht grds. kein Unmittelbarkeitszusammenhang in dem Sinne, dass die in Abs. 2 genannten Beziehungsgegenstände tatsächlich bei der schweren staatsgefährdenden Gewalttat Verwendung finden sollen.¹²⁴

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 12; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 3; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 8.

¹¹⁴ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (237) = NJW 2014, 3459 (3465). Vgl. auch KG 26.10.2011 – 4 Ws 92 u. 93/11, StV 2012, 345 (347); OLG Stuttgart 4.2.2014 – 4 Ws 16/14, BeckRS 2014, 18036 Rn. 17; OLG Karlsruhe 19.12.2011 – 2 Ws 157/11, NStZ 2012, 390.

¹¹⁵ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (237) = NJW 2014, 3459 (3465); 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105 f.) = NJW 2017, 2928 (2929). Enger noch KG 26.10.2011 – 4 Ws 92 u. 93/11, StV 2012, 345 (347 f.).

¹¹⁶ S. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105) = NJW 2017, 2928 (2929); 25.7.2019 – AK 36/19, BeckRS 2019, 17583 Rn. 14.

¹¹⁷ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 9.

¹¹⁸ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 4.

¹¹⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15.

¹²⁰ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 10.

¹²¹ Vgl. Fischer Rn. 24; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 10. Dagegen für eine teleologische Reduktion unter Ausschluss „neutraler“ Handlungen Greco ZIS 2018, 475 (482).

¹²² BGH 3.4.2019 – StB 5/19, NJW 2019, 2105 (2106).

¹²³ Enger Fischer Rn. 41.

¹²⁴ S. BGH 10.8.2017 – AK 33/17, BGHR StGB § 89a Abs. 2 Nr. 2 Herstellen 1 = BeckRS 2017, 122780 Rn. 26.

- 33 Der **Täter** der Vorbereitungshandlung und der Täter der schweren staatsgefährdenden Gewalttat müssen nicht personenidentisch sein.¹²⁵ Dies folgt bereits aus mehreren in Abs. 2 aufgeführten Vorbereitungshandlungen, die nach ihrer Struktur darauf gerichtet sind, dass die geplante Gewalttat nicht von dem Täter des § 89a begangen wird. Hierunter fallen etwa das Unterweisen einer anderen Person nach Abs. 2 Nr. 1 und das fremdnützige Verschaffen oder Überlassen von Gegenständen nach Abs. 2 Nr. 2.
- 34 Ein **unmittelbarer örtlicher und/oder zeitlicher Zusammenhang** zwischen der nach § 89a strafbaren Vorbereitungshandlung und der vorbereiteten Gewalttat braucht **nicht** zu bestehen.¹²⁶ Die Norm bezweckt gerade die Kriminalisierung von Tätigkeiten, die uU weit im Vorfeld einer intendierten Gewalttat liegen. Erfasst werden etwa auch Handlungen, die nach Maßgabe des Abs. 3 im Ausland begangen werden und der Vorbereitung einer im Inland auszuführenden Gewalttat dienen. Allerdings scheidet die Anwendung der Vorschrift nicht aus, wenn die Phase zwischen Vorbereitung und Begehung der Gewalttat kurz ist, was nach Auffassung des Gesetzgebers typischerweise zB bei Selbstmordattentaten der Fall sein soll.¹²⁷
- 35 **b) Abs. 2 Nr. 1.** Tathandlungen des Abs. 2 Nr. 1 sind das **Unterweisen** sowie das **Sichunterweisenlassen**. Die Tathandlung muss sich beziehen auf die Herstellung oder den Umgang mit bestimmten gefährlichen Gegenständen, Vorrichtungen oder Stoffen oder sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Abs. 1 genannten Straftaten dienen. Der Gesetzgeber wollte hiermit die Ausbildung und das Sichausbildenlassen vor allem in einem terroristischen Ausbildungslager unter Strafe stellen.¹²⁸ Unter die Herstellung und den Umgang mit den inkriminierten Gegenständen fallen alle Tätigkeiten von der Beschaffung über die Herstellung, den Transport, die Lagerung, die Verwendung, die Tarnung bis zur Vernichtung.¹²⁹
- 36 **aa) Unterweisen.** Die Tathandlung Unterweisen war zuvor nicht im StGB enthalten. § 87 Abs. 1 Nr. 5 enthält mit der Schulung und dem Sichschulenlassen terminologisch ähnliche Begriffe. Aus den Gesetzesmaterialien wird nicht deutlich, ob der Gesetzgeber sich bewusst für die Einführung eines neuen Begriffs entschieden hat. Eine gewisse Nähe besteht etwa auch zum Anleiten nach § 130a. Das Unterweisen kann als Unterrichten in dem spezifischen Wissen umschrieben werden.¹³⁰ Es ist zwar darauf gerichtet, dass der Unterwiesene die Handlung, über die ihm Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, nach Abschluss der Unterweisung selbstständig vornehmen kann.¹³¹ Es verlangt indes nicht, dass die gelernte Technik nach Abschluss der Unterweisung beherrscht wird. Ob das Unterweisen in diesem Sinne Erfolg hatte, ist für den Tatbestand ohne Belang; die Tätigkeit genügt.¹³² Das Unterweisen ist nicht auf einen bestimmten Ort, etwa ein „Terror-Camp“, beschränkt.¹³³
- 37 Wer einen anderen iSd § 89a unterweist, muss um die vorzubereitende Tat wissen, damit er den **Unterweisungsscharakter** seines Tuns überhaupt **realisieren** kann.¹³⁴ Das

¹²⁵ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14 f.; BGH 27.1.2021 – 3 StR 306/20, NStZ 2021, 614 Rn. 7; 7.2.2023 – 3 StR 483/21, BeckRS 2023, 4473 Rn. 34; SK-StGB/Zöller Rn. 18; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 9.

¹²⁶ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (237) = NJW 2014, 3459 Rn. 41; 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105 f.) = NJW 2017, 2928 Rn. 13; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 4; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 9; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 12; vgl. auch BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89 (90).

¹²⁷ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 1, 15.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; BGH 27.10.2015 – 3 StR 218/15, NJW 2016, 260 (261).

¹²⁹ Vgl. Fischer Rn. 28. Zweifelfeld Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 12. AA Zöller S. 568.

¹³⁰ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 36; SK-StGB/Zöller Rn. 23; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 593 (597).

¹³¹ BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89.

¹³² Vgl. BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89; Fischer Rn. 30; Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 36; Mayk, Tatbestandsprobleme des § 89a, 43 ff.; aA Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹³³ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹³⁴ Vgl. Fischer Rn. 30.

Unterweisen erfordert anders als die Anleitung weiter einen irgendwie gearteten kommunikativen Akt zwischen Unterweisendem und Unterwiesenem.¹³⁵ Allerdings ist ein persönlicher Kontakt nicht erforderlich; die Personen müssen sich nicht einmal kennen. Die Wissensvermittlung kann ebenfalls mittelbar, einseitig oder auf Abruf geschehen. Damit fällt etwa auch die Unterweisung mittels E-Mail, SMS oder über ein Kommunikationsforum im Internet (facebook oÄ) unter die Norm.¹³⁶ Allerdings muss dem Lehrenden die Existenz der unterwiesenen Person oder deren Bemühungen um Unterweisung bekannt sein. In den Fällen des Selbststudiums muss deshalb zumindest noch eine menschliche Reaktion folgen. Wer lediglich etwa ein Lehrbuch veröffentlicht oder eine allgemeine Handlungsanleitung ins Internet stellt, unterweist nicht.

bb) Sichunterweisenlassen. Das Sichunterweisenlassen ist – spiegelbildlich zu dem Unterweisen – zu bejahen, wenn der Täter sich in dem spezifischen Wissen unterrichten lässt.¹³⁷ Es erfordert mehr als die passive Hinnahme fremder Bemühungen; es verlangt ein aktives, auf den Erwerb von Kenntnissen gerichtetes Tun. Wie beim Unterweisen ist ein kommunikativer Akt zwischen „Schüler“ und „Lehrer“ unabdingbar. Nicht von dieser Tatvariante erfasst wird das Benutzen von Fachliteratur, das Aufrufen einer Webseite oder das Nutzen von Internetinhalten. Schlichtes Üben fällt ebenfalls nicht unter die Norm.¹³⁸

Bei dieser Variante muss nicht der Unterweisende, wohl aber derjenige, der sich unterweisen lässt, die vorzubereitende **Tat kennen**. Ob der Unterweisende mit Blick auf die vorzubereitende Gewalttat gut- oder bösgläubig ist, ist irrelevant. Ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden ist nicht erforderlich; der Gesetzgeber wollte gerade auch diejenigen Fälle erfassen, in denen sich ein Einzeltäter die entsprechende Ausbildung erschleicht, ohne dass der Ausbilder den kriminellen Hintergrund des Tuns erfasst.¹³⁹

cc) Herstellung von oder Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen. 40 Die Norm erfasst zunächst das Unterweisen einer anderen Person oder das Sichunterweisenlassen in der Herstellung von oder im Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen. Die Umschreibung der Inhalte der Ausbildung weist Bezüge etwa zu den § 310 Abs. 1, § 316c Abs. 4, § 330 Abs. 1 auf.¹⁴⁰ Besonders gefährliche Gegenstände sind solche, bei deren Einsatz die Tötung oder zumindest Gesundheitsbeschädigung einer zumeist größeren Zahl von Menschen die Folge ist.¹⁴¹ Aufgeführt werden **Schusswaffen**, dh alle in Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 zum WaffG genannten Objekte, mithin Schusswaffen im verwaltungsrechtlichen Sinn.¹⁴² Die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 zum WaffG den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände fallen nicht unter die bisherige Norm.¹⁴³ Künftig sollen indes nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung jegliche Waffen erfasst und darunter alle Gegenstände verstanden werden, die nach ihrer Art dazu bestimmt sind, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen.¹⁴⁴ Die Vorschrift erfasst weiter **Sprengstoffe**, dh in Anlehnung an § 3 Nr. 1, 4, 5 SprengG Stoffe, die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden kön-

¹³⁵ Vgl. BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89; Fischer Rn. 32; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹³⁶ BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89.

¹³⁷ Vgl. BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89; Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 37; SK-StGB/Zöller Rn. 23.

¹³⁸ Vgl. Fischer Rn. 31.

¹³⁹ Vgl. Fischer Rn. 30; Mayk, Tatbestandsprobleme des § 89a, 48 ff.; aA Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 4; Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 39 f.

¹⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 14.

¹⁴¹ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 11.

¹⁴² Vgl. Fischer Rn. 26; Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 24; weitergehend Biehl JR 2018, 317 (321).

¹⁴³ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 24.

¹⁴⁴ BT-Drs. 20/11848, 21, 22.

nen. Für **Spreng- und Brandvorrichtungen** kann der Meinungsstand für den ähnlich lautenden § 316c Abs. 4 fruchtbar gemacht werden. Gemeint sind Gegenstände, die nach ihrer Art, Zubereitung oder Zusammenfügung zu einer Gesamtapparatur eine spezifische Vorrichtung für die Tat darstellen, nicht aber solche, die erst nach ihrem Einbau hierzu geeignet sind.¹⁴⁵ Genannt sind weiter **Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe**, dh gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AtomG alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen des AtomG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. **Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können**, werden ebenfalls erfasst. Dieses Tatbestandsmerkmal ist auch in § 330a Abs. 1 enthalten und bezieht sich auf Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung nach ihrer Beschaffenheit und Menge geeignet sind, Gesundheit und Leben von Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben.¹⁴⁶ Schließlich fallen andere **gesundheitsschädliche Stoffe** unter die Norm. Diesen Begriff hat der Gesetzgeber § 224 Abs. 1 entnommen. Er ist wie dort zu interpretieren und umfasst Substanzen, die nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zu einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung geeignet sind, unabhängig davon, ob sie mechanisch, biologisch, chemisch oder thermisch wirken.¹⁴⁷ Er ist deshalb ua – aber nicht nur – zu bejahen bei der Ausbildung in der Herstellung oder dem Umgang mit Krankheitserregern, etwa biologischen Kampfstoffen.¹⁴⁸ Eine Beschränkung auf lediglich solche Stoffe, die biologisch wirken und die Gesundheit nicht nur beeinträchtigen, sondern zerstören oder zumindest erheblich schädigen können,¹⁴⁹ ist in der Norm nicht angelegt.

- 41 **dd) Herstellung von oder Umgang mit zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen.** Kriminalisiert sind ferner das Unterweisen oder Sichunterweisenlassen in der Herstellung von oder im Umgang mit zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen. Nach der – insoweit unzureichend und teilw. wenig aussagekräftig begründeten¹⁵⁰ – Vorstellung des Gesetzgebers fallen hierunter vor allem **technische Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges technisches Zubehör**.¹⁵¹ Der Begriff knüpft an § 310 Abs. 1 an.¹⁵² Deshalb fällt untergeordnetes Zubehör nicht unter die Vorschrift. Tatbestandsmäßig sind lediglich Vorrichtungen, die mit Blick auf Herstellung und Umgang von bzw. mit den gefährlichen Gegenständen bestimmt und typischerweise geeignet sind.¹⁵³ Die Eingrenzung auf „besondere“ Vorrichtungen führt zum Ausschluss allgemeiner, alltäglicher Gegenstände.¹⁵⁴ Zur Ausführung der Gewalttat erforderlich sind die Vorrichtungen nur dann, wenn sie einen Bezug zu der in Aussicht genommenen Tat aufweisen.¹⁵⁵

- 42 **ee) Sonstige Fertigkeiten.** Unter Strafe gestellt ist schließlich das Unterweisen oder Sichunterweisenlassen in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Abs. 1 genannten Straftaten dienen. Diese Tatbestandsalternative ist vom Gesetzgeber als **Auffangtatbe-**

¹⁴⁵ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 26; Zöller S. 566.

¹⁴⁶ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 15; → § 330a Rn. 7; s. näher OLG Düsseldorf 1.3.1991 – 5 Ss 300/90, NVwZ-RR 1991, 340 (341); BT-Drs. 8/2382, 17.

¹⁴⁷ Vgl. BGH 28.3.2018 – 4 StR 81/18, NStZ-RR 2018, 209; 16.3.2006 – 4 StR 536/05, BGHSt 51, 18 (22) = NJW 2006, 1822 (1823).

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 16.

¹⁴⁹ Vgl. Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gazeas Rn. 29; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 593 (596); Haverkamp FS Schöch, 2010, 381 (389).

¹⁵⁰ Zu Recht krit. Fischer Rn. 27.

¹⁵¹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15.

¹⁵² Vgl. Fischer Rn. 27; → 4. Aufl. 2022, § 310 Rn. 6.

¹⁵³ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 12; BT-Drs. IV/2186, 3.

¹⁵⁴ Vgl. Fischer Rn. 27.

¹⁵⁵ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 12. Im Einzelnen offen gelassen von BGH 10.8.2017 – AK 33/17, BGHR StGB § 89a Abs. 2 Nr. 2 Herstellen 1 = BeckRS 2017, 122780 Rn. 26.